



Förderrichtlinie für Aus- und Fortbildungen

Beschlossen durch das Präsidium am: 14.09.2026

Gültig ab: 15.09.2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V. (nachfolgend „Verband“) fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainerinnen, Übungsleiterinnen und weiteren im Verband sportfachlich tätigen Personen, die an den paralympischen Landes- und Bundesstützpunkten tätig sind.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Person am jeweiligen paralympischen Landes- oder Bundesstützpunkt stehen und dem Behinderten- und Rehabilitationssport dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind ausschließlich Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einem paralympischen Landes- oder Bundesstützpunkt tätig sind oder dort nach Abschluss der Maßnahme tätig werden sollen.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass:
 - die Maßnahme von einem anerkannten Sportverband, Fachverband oder geeigneten Bildungsträger durchgeführt wird,
 - die Qualifizierung dem Verbandszweck dient,
 - der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt und genehmigt wurde,
 - die geförderte Person die erworbenen Kenntnisse im Verband einsetzt.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Förderfähig sind insbesondere Teilnahme- und Lehrgangsgebühren sowie, soweit vorher genehmigt, Prüfungsgebühren, Lehrmaterialien, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.
- (2) Die Kostenbeteiligung des Verbandes beträgt grundsätzlich höchstens 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Gesamtkosten einer Maßnahme.
- (3) Der Zuschuss des Verbandes ist pro Maßnahme auf einen Höchstbetrag von maximal 2.000,00€ begrenzt.
- (4) Über die Förderung und die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Es kann für einzelne Maßnahmen, Personengruppen oder Haushaltsjahre abweichende Höchstbeträge festlegen, sofern die Grenzen von Abs. 2 und Abs. 3 nicht überschritten werden.
- (5) Nicht förderfähig sind private Anschaffungen, Säumnis- und Stornokosten sowie Kosten, die bereits durch Dritte übernommen werden.



Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport

§ 4 Antrag und Abrechnung

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Geschäftsstelle einzureichen. Er muss mindestens Angaben zur Person, zur Maßnahme, zum Zeitraum, zu den erwarteten Kosten und zu weiteren Zuschüssen enthalten.

(2) Die Abrechnung ist mittels Kostenrückerstattungsformular des Verbandes spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme innerhalb des Kalenderjahres, in dem die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wurde, vorzulegen. Beizufügen sind die Teilnahme- oder Abschlussbescheinigung sowie die erforderlichen Zahlungsbelege.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und vorbehaltlich des Präsidiumsbeschlusses.

§ 5 Rückforderung und Verstöße

(1) Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben bewilligt wurden, die Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht beendet wird, die geförderte Person nicht wie vorgesehen am paralympischen Landes- oder Bundesstützpunkt tätig wird oder erforderliche Nachweise nicht vorgelegt werden.

(2) Bei kostenintensiven Maßnahmen kann das Präsidium vorab eine schriftliche Vereinbarung über einen späteren Einsatz im Verband sowie über mögliche Rückzahlungsregelungen treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Regelungen zur Förderung von Aus- und Fortbildungen außer Kraft.

Cottbus, 15.09.2026

Für das Präsidium des
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

Annett Chojnacki-Bennemann
Präsidentin

Dr. Martina Münch
Vizepräsidentin